



## Allgemeine Hinweise für „Bildung und Teilhabe“ für Musikschulunterricht

- Eltern, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Bürgergeld), Sozialhilfe oder Wohngeld beziehungsweise Kinderzuschlag beziehen, können Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen.  
**Alle Anträge auf diese Leistungen sind im Fachbereich Soziales der Stadt Leverkusen, Miselohestraße 4, 51379 Leverkusen zu stellen.**
- allgemeine Informationen und die Kontaktdaten der Mitarbeiter\*innen des Fachbereiches Soziales finden Sie unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de)  
☞ „Bildung und Teilhabe“.
- Zur Antragstellung ist zwingend die Vorlage des aktuellen Leistungsbescheides notwendig.
- Bildung und Teilhabe kann nur für Kinder beantragt werden, die schon einen Unterrichtsplatz an der Musikschule haben.
- Der Antrag für „Bildung und Teilhabe“, wird von den Eltern ausgefüllt (nicht von der Musikschule! Es gibt auch keine „Bestätigungs-Stempel“ in der Musikschule.) Als Kostennachweis ist der Gebührenbescheid der Musikschule in Kopie beizulegen. Die Gebührenbescheide werden von der Musikschule im Januar jedes Jahr erstellt, sie gelten für das ganze Jahr. Bei Gebührenänderungen gibt es einen Änderungsbescheid. Bitte bewahren Sie die Gebührenbescheide der Musikschule hierfür stets gut auf.
- **Die Familie erhält vom Fachbereich Soziales ein Schreiben, in dem festgelegt ist, für welchen Zeitraum Bildung und Teilhabe bewilligt wird.** Die Musikschule erhält automatisch eine Kopie des Schreibens und nimmt die Reduzierung der Musikschulgebühren vor. Kinder im Wohngeldbezug erhalten über den Betrag „Bildung und Teilhabe“ (max. 15 € / Monat) hinaus bis zum 50 % Rabatt auf die Musikschulgebühren, Kinder im Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungen bis zu 100 % Rabatt.
- Sie erhalten von der Musikschule einen Gebührenbescheid, der für den Zeitraum der Gültigkeit des Gutscheins die Gebühren reduziert. Die Einteilungsgebühr / Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 € für die Einteilung zum Instrumentalunterricht muss gezahlt werden, sie wird nicht erlassen. Ebenso muss eine eventuelle Instrumentenmiete gezahlt werden.

- Bitte achten Sie auf die Gültigkeitsdauer der Bewilligung „Bildung und Teilhabe“ und die rechtzeitige Antragstellung für eine Verlängerung! Zeiträume, für die keine Leistungen für „Bildung und Teilhabe“ für den Musikschulunterricht bewilligt wurden, sind in voller Höhe selbst zu zahlen.
- Wenn es etwas dauert, bis Sie die Bewilligung für vom Fachbereich Soziales erhalten, stellen Sie bitte schriftlich einen Antrag auf Mahnsperre im Büro der Musikschule. (formlos per Mail oder Vordruck unter <https://musikschule-leverkusen.de/vordrucke-anmeldungen-ua>)
- eventuelle Fragen beantwortet Ihnen Frau Anke Osiewacz, Tel. 0214-4064054 bzw. [anke.osiewacz@stadt.leverkusen.de](mailto:anke.osiewacz@stadt.leverkusen.de)